

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 05. Januar 2012 - Seite 1

Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Die Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben

findet am

**Mittwoch, dem 11.01.2012, um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum
(Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 09.11.2011
4. Vorstellung Biomasseleitfaden durch Herrn Groß und Herrn Bonstedt - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
5. Unterhaltung Gewässer II. Ordnung - Vorstellung Unterhaltungsplan durch Frau Köppe (UHV "Untere Ohre")
6. Informationen zur EU-Lärmkartierung
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 09.11.2011
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen



Günter Dannenberg
Ausschussvorsitzender

1. **H a u s h a l t s s a t z u n g** **der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 24. November 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	28.560.900 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.081.300 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.472.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.000.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.419.800 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.358.200 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.450.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	909.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.450.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.330.600 € festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurden Verpflichtungsermächtigungen, die zukünftige Haushaltsjahre belasten, in Höhe von insgesamt 175.000 € neu veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
3. Gewerbesteuer auf	360 v. H.

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

1. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
2. am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
3. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
4. Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters Kämmerei in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Auszahlung fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Auszahlung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 95 (2) GO LSA geändert werden. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Haldensleben, den 24. November 2011



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom **09. bis 17. Januar 2012** während der Dienststunden

montags	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 -12:00 Uhr

im **Rathaus**, Markt 20-22, **Zimmer 236**, öffentlich aus.

Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 22.12.2011 unter dem Aktenzeichen 01.15.2.1.StHDL.2011.16. erteilt worden.

Haldensleben, den 02.01.2012



Bürgermeister

